



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 2022

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
20322	29.07.2022	Richtlinien über die Vergütungen von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen des Archivdienstes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft	684
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
232	09.08.2022	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zur Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)	684
		Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	
788	09.08.2022	Allgemeinverfügung zur Verwendung von nichtökologischen Eiweißfuttermitteln in der ökologischen Schweine- und Geflügelhaltung	687
788	09.08.2022	Beschluss zur Anerkennung der Nichtverfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln für die ökologische Schweine- und Geflügelhaltung als Katastrophenfall	688

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
08.08.2022	Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	689
	Landtag	
15.06.2022	Erste Änderung zur Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg.	692

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
03.08.2022	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	693
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
10.08.2022	Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2021 und Entlastung des Verbandsvorstehers . .	693

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20322**

**Richtlinien
über die Vergütungen von Prüfungstätigkeiten
bei Laufbahnprüfungen des Archivdienstes im
Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur
und Wissenschaft**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
234-1

Vom 29. Juli 2022

Gemäß Nummer 4.3 der Richtlinien über die Vergütungen von Prüfungstätigkeiten Gemeinsamer Runderlass des Finanzministers – B 2203- IV A 3 – und des Innenministers – II A 1 – 1.5410 – 4017/69 – vom 28. Oktober 1969 (MBl. NRW. S. 1890) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern ergänzend folgendes bestimmt:

1

Die nebenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Mitwirkung am Prüfungsverfahren bei der Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Archivdienstes einschließlich der mündlichen Prüfung als Vergütung je Prüfling

- a) als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission 19,50 Euro
- b) als weiteres Mitglied 18,00 Euro.

Für die Bewertung einer Aufsichtsarbeit erhalten sie je 12,50 Euro.

Bei der Zahlung der vorgenannten Vergütungen an die nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfer dürfen die in Nummern 2.3 und 2.4 der Richtlinie über die Vergütungen von Prüfungstätigkeiten je Prüfling zur Verfügung stehenden Höchstbeträge nicht überschritten werden.

2

Wirkt ein nebenamtliches Mitglied des Prüfungsausschusses nicht am gesamten Prüfungsverfahren mit, kann ihm im Rahmen des zur Verfügung stehenden Höchstbetrages ein seiner Tätigkeit entsprechender Teil der Vergütung bewilligt werden.

Einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der die schriftlichen Arbeiten bereits ganz oder teilweise beurteilt hat, aber aus zwingenden nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen (zum Beispiel wegen eigener Erkrankung, Erkrankung oder Ausscheiden des Prüflings, Nichtbestehen der Prüfung wegen Versäumung des Termins zur mündlichen Prüfung) verhindert ist, an dem Prüfungsverfahren bis zur Schlussabstimmung teilzunehmen, kann ein ihrer oder seiner Tätigkeit entsprechender Teil der Vergütung bis zu 75 Prozent der vollen Vergütung bewilligt werden.

Erscheint ein Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht, so kann der Prüferin oder dem Prüfer eine Vergütung bis zu 90 Prozent der vollen Vergütung gewährt werden.

3

Nummer 3 der Richtlinien über die Vergütungen von Prüfungstätigkeiten gilt entsprechend für die nebenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die nicht Landesbedienstete (zum Beispiel Kommunalbedienstete) oder Bedienstete anderer Bundesländer sind.

4

Die Mitteilung des Prüfungstermins und des Termins der Vorberatung an die Prüferin oder den Prüfer sowie die Übertragung der Begutachtung und Bewertung von Aufsichtsarbeiten gelten als Anordnung der hierfür erforderlichen Dienstreisen.

5

Die nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfer erhalten für die Mitwirkung an Entscheidungen über Rechtsbehelfe folgende Vergütungen:

- a) Soweit eine Klausur Gegenstand des Rechtsbehelfs ist 12 Euro,
- b) soweit ein Vortrag Gegenstand des Rechtsbehelfs ist 12 Euro und
- c) soweit die mündliche Prüfung ohne Vortrag Gegenstand des Rechtsbehelfs ist 18 Euro.

Ist Gegenstand des Rechtsbehelfs eine Klausur, werden die Vergütungen der Erst- und Zweitkorrektorin beziehungsweise dem Erst- und Zeitkorrektor gewährt. In den übrigen Fällen werden die Vergütungen sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewährt.

6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft und am 31. August 2027 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 684

232

**Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens
zur Änderung des Verwaltungsabkommens
zwischen Bund und Ländern zur Übertragung
von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut
für Bautechnik (DIBt)**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Vom 9. August 2022

Das Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsverwaltungsabkommen) ist nach Übersendung der Vertragsurkunden aller Vertragspartner am 1. Juli 2022 in Kraft getreten.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

In Vertretung

Daniel Sieveke

**Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und
Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für
Bautechnik (DIBt-Änderungsverwaltungsabkommen)
Stand: 4. November 2021**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen gemäß Artikel 2 Abs. 7 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des 3. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin 2018, S. 192) geändert worden ist, folgendes Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens, ABl. für Berlin 2019, S. 4431 - 4434):

1. Das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens, ABl. für Berlin 2019, S. 4431 – 4434), wird wie folgt geändert:

a) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird die Angabe "Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008" durch die Angabe "Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/515" ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

- "7. a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes zu registrieren und Registriernummern zu vergeben und
 b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen und"

ee) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

- "8. als EU-Referentin/ EU-Referent der Bauministerkonferenz tätig zu werden und die Länder über beabsichtigte Gesetzgebungsverfahren und Initiativen der EU zu informieren, deren Meinungsbildung zu koordinieren und diese gegenüber dem Bund und der EU zu vertreten. Dabei unterliegt die EU-Referentin/ der EU-Referent dem Weisungsrecht der Länder. Das Weisungsrecht wird von der/dem Vorsitzenden der Bauministerkonferenz sowie der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen und von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Staatlichen Hochbau ausgeübt."

2. Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten unterzeichneten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

788

Allgemeinverfügung zur Verwendung von nichtökologischen Eiweißfuttermitteln in der ökologischen Schweine- und Geflügelhaltung

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz (LANUV)

Vom 9. August 2022

1

Allgemeinverfügung

Im Rahmen des Vollzugs von

- Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung, und
- § 2 Absatz 1 Nr. 10 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung,

erlässt das LANUV als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

1.1

Abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen Tierhaltende bei ökologischer Haltung von

- a) Ferkeln bis 35 kg,
- b) Junggeflügel,
- c) adultem Geflügel,
- d) adulten Schweinen

bis zu maximal 5 Prozent nichtökologisches Eiweißfuttermittel (bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs) füttern, wenn keine Öko-Proteinfuttermittel verfügbar sind.

1.2

Diese Verfügung gilt vorbehaltlich weiterer Regelungen der Europäischen Kommission oder der Deutschen Bundesregierung.

1.3

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

2

Hinweise

Mit meinem Rundschreiben vom 13. April 2022 an die bio-zertifizierten Unternehmen, die Mischfutter herstellen und/oder Schweine und Geflügel halten, hatte ich darüber informiert, dass Herstellende von Bio-Mischfuttermitteln für Geflügel und Schweine konventionelle Eiweißfuttermittelanteile einsetzen dürfen, wenn sie belastbare Defiziterklärungen eingereicht haben, mit der sie nachweisen, dass keine Bio-Eiweißfuttermittel verfügbar sind. Dazu habe ich auf Antrag der betreffenden Herstellenden per Bescheid jeweils bestätigt, wenn

nichtökologische Bio-Eiweißfuttermittel verwendet werden dürfen.

Eine Nichtverfügbarkeit von Bio-Eiweißfutter ist für die Bio-Tierhaltenden demnach dann gegeben, wenn zur Futterlieferung und zum Lieferzeitpunkt ein gültiger Bescheid an die betreffende Herstellerin oder den betreffenden Hersteller vorliegt und keine anderen Futterherstellende in zumutbarer Reichweite innerhalb von Deutschland liefern können.

Die Kontrollstellen werden im Rahmen des Jahresaudits nach Artikel 38 Absatz 3 VO (EU) 2018/848 im nächsten Jahr bei den betreffenden Tierhaltenden überprüfen, ob die Nichtverfügbarkeit von Bio-Eiweißfuttermitteln im Zeitraum der Verfütterung von nichtökologischen Eiweißfuttermitteln tatsächlich gegeben war.

3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem zuständigen nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerverte seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden. Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 5879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verfügung tritt rückwirkend am 13. April 2022 in Kraft. Sie gilt bis zur Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage, maximal jedoch bis zum Ablauf des 13. April 2023.

– MBl. NRW. 2022 S. 687

788

**Beschluss
zur Anerkennung der Nichtverfügbarkeit von
ökologischen Eiweißfuttermitteln für die
ökologische Schweine- und Geflügelhaltung
als Katastrophenfall**

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz (LANUV)

Vom 9. August 2022

1

Förmlicher Beschluss zum Katastrophenereignis

Im Rahmen des Vollzugs von

- Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung, und
- § 2 Absatz 1 Nr. 10 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung,

beschließt das LANUV als zuständige Behörde:

1.1

Die negativen Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine auf die Verfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln werden für die ökologische Schweine- und Geflügelhaltung in Nordrhein-Westfalen als Katastrophenfall gemäß Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 anerkannt.

1.2

Dieser Beschluss kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

2

Begründung

In der Folge der Invasion Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 hat sich in Deutschland und damit auch in Nordrhein-Westfalen die Verfügbarkeit von Öko-Proteinfuttermitteln mit Herkunft aus der Ukraine deutlich und anhaltend verknappt. Die Ukraine fällt als Hauptlieferantin solcher Futtermittel für Tierhaltende von Öko-Schweinen und Öko-Geflügel im erheblichen und nachweislichen Maße aus.

Die deutsche Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI) hat mit ihrer Studie vom 8. März 22 eine unzureichende Versorgungslage an Sonnenblumenkernen aus der Ukraine festgestellt. Dies bezieht sich insbeson-

dere auf die Tatsache, dass die Ukraine nahezu die einzige Lieferantin von High-Protein Sonnenblumenkernen mit einem Proteingehalt zwischen 32 und 36 Prozent ist.

Der bei der Pressung entstehende Sonnenblumenkuchen ist als wichtiger Eiweiß-Lieferant von zentraler Bedeutung und in der Legehennen- und Schweinefütterung essenziell. Diese Verknappung betrifft auch ökologisch erzeugte High-Protein Sonnenblumenkerne.

Laut fachlicher Einschätzung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, vom 24. März 2022 konnte die Gefahr einer Tierwohlgefährdung als Folge einer Unterversorgung mit essentiellen Aminosäuren bei Monogastriern insbesondere im Geflügelbereich nicht ausgeschlossen werden.

Am 6. April 2022 hat aufgrund der Datenbasis aus dem TRACES-System und den vorgenannten Hinweisen insbesondere zu den Lieferungen der pflanzlichen Eiweißträger aus der Ukraine die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) als Koordinierungsgremium für die Durchführung des ÖLG und der europäischen Rechtsregelungen zum Öko-Landbau per Beschluss den zuständigen Behörden der Länder empfohlen, vorübergehend in der Bio-Geflügel- und Bio-Schweinefütterung ab dem 11. April 2022 die Beimischung von bis zu 5 Prozent nichtökologischen Eiweißfuttermitteln bezogen auf die Futtermittel-Trockenmasse zu tolerieren.

Am 24. Juni 2022 hat die LÖK beschlossen, dass die mangelnde Verfügbarkeit von Öko-Proteinfuttermitteln aufgrund der Invasion Russlands für Deutschland als katastrophale Lage im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 eingeschätzt wird.

Damit eine Situation für die Zwecke der Ausnahmen von den Produktionsvorschriften gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 als Katastrophenfall eingestuft werden kann, muss sie gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 durch förmlichen Beschluss des Mitgliedstaats, in dem sie eintritt, als Katastrophenfall anerkannt werden.

Aufgrund der Empfehlung und des Beschlusses der LÖK stellt das LANUV die aktuelle Lage als Katastrophenfall für Nordrhein-Westfalen fest.

3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem zuständigen nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden. Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 5879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dort-

mund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna

- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend am 13. April 2022 in Kraft. Er gilt bis zur Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage, maximal jedoch bis zum Ablauf des 13. April 2023.

– MBl. NRW. 2022 S. 688

II.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
– 612 – 66.2 –

Vom 8. August 2022

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 554) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2023 beträgt Euro 95,00.

3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 1 zu Tarifstelle 2.1.2

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	172,00
2. Wochenendhäuser	142,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	202,00
4. Schulen	201,00
5. Kindergärten	182,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	200,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	205,00
8. Krankenhäuser	226,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	189,00
10. Kirchen	200,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	177,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	120,00
13. Hallenbäder	200,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	167,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	170,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	152,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	188,00
18. Kleingaragen	120,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	150,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	176,00
21. Tiefgaragen	197,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	59,00
Bauart mittel ²⁾	67,00
Bauart schwer ³⁾	87,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	47,00
Bauart mittel ²⁾	58,00
Bauart schwer ³⁾	64,00
c) der 7 500 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 50 000 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	41,00
Bauart mittel ²⁾	51,00
Bauart schwer ³⁾	57,00
d) der 50 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	38,00
Bauart mittel ²⁾	46,00
Bauart schwer ³⁾	50,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	143,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	163,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten	99,00

	(soweit nicht unter Nr. 22)	
26.	eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	86,00
27.	mehrgeschossige Stallgebäude	100,00
28.	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	66,00
29.	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	53,00
30.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	46,00
	b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	26,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	60,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

Landtag**Erste Änderung zur Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg**

Bekanntmachung des Landtags

Vom 15. Juni 2022

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg hat am 20. Mai 2022 folgende Erste Änderung der Satzung vom 25. Mai 2020 (in Kraft seit 1. Dezember 2019) beschlossen:

1**1.**

In § 1 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „VLT“ durch den Klammerzusatz „Versorgungswerk der Landtage – VLT“ ersetzt.

2.

a) In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „nach der Wahl“ die Worte „nach der Wahl“ gestrichen.

b) In § 7 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „und“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

3.

Nach § 7 (Vorstand) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Elektronische Wahlen

Wahlen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 können in elektronischer Form stattfinden. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten bei einem digitalen Wahlportal, das die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllt. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmangabe gilt diese als vollzogen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren.“

4.

An § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Geschäftsführung kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Zustimmung des Vorstands Zeichnungsbefugnisse übertragen.“

5.

a) § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Stellt ein Mitglied, das die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag erfüllt, keinen Antrag auf Altersrente nach § 22 Absatz 1, wird der Beginn der Altersrente über das in Absatz 1 bestimmte Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Das Mitglied kann während des Aufschubzeitraums seinen Rentenanspruch durch weitere Beitragszahlungen erhöhen.“

b) § 15 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Mitglied kann den Aufschub des Beginns der Altersrente jederzeit durch Stellung eines Rentenanspruchs an das Versorgungswerk beenden. Die Zahlung der Altersrente beginnt dann frühestens mit dem Monat des Antrags.“

c) An § 15 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ausgleichsberechtigte Person hat Anspruch auf Altersrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres. Auf ihren Antrag wird die Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt. Sofern die Ehezeit oder, wenn dieser Zeitpunkt danach liegt, die Mitgliedschaft der ausgleichsverpflichteten Person bis zum 31. Dezember 2011 begonnen hat, tritt an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.“

6.

An § 19 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Waisen einer nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ausgleichsberechtigten Person tritt an die Stelle des Todes des Mitglieds der Tod der ausgleichsberechtigten Person.“

7.

a) In § 21 Absatz 6 Buchstabe b wird das Wort „Altersruhegeld“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.

b) In § 21 Absatz 9 Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

8.

An § 28 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Versorgungswerk kann Pflichtbeiträge ablehnen, soweit diese im Einzelfall die in § 5 Absatz 1 Nr. 8 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz festgelegten Höchstgrenze überschreiten.“

9.

a) Der Wortlaut von § 39 wird zu Absatz 1 der Vorschrift.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Mitglieder des Versorgungswerks, die eine einmalige Leistung eines anderen Versorgungsträgers aus einem Versorgungsausgleich erhalten, können diese als Versorgungsabfindung in das Versorgungswerk einbringen, soweit der Höchstbeitrag nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz bezogen auf die jeweiligen Versicherungsjahre, für die der Versorgungsausgleich erfolgt, nicht überschritten wird. Das Versorgungswerk ist berechtigt, die Einbringung der Versorgungsabfindung im Einzelfall abzulehnen, wenn diese zu einer Körperschaftssteuerpflicht des Versorgungswerks führen würde. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend, wobei an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 67. Lebensjahres tritt.“

2

Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie bedarf der vorherigen, im Benehmen mit der Versicherungsaufsicht des Landes Brandenburg und des Landes Baden-Württemberg erteilten Genehmigung der Versicherungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 31. Mai 2022 – AZ.: Vers. 35-00-1-(U27) III B 4 – die Genehmigung zu der am 20. Mai 2022 beschlossenen Ersten Änderung der Satzung vom 25. Mai 2020 erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Amtsblatt für Brandenburg und dem Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündet.

Düsseldorf, den 2. Juni 2022

gez. André K u p e r

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 3. August 2022

Die Nachfolge für das am 3. August 2022 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herr Denis Potschien (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), ist im Internet unter

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBL. NRW. S. 10)

Münster, 3. August 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBL. NRW. 2022 S. 693

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das
Jahr 2021 und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
Vom 10. August 2022

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 13. Juni 2022

Die Verbandsversammlung fasst einstimmig nachstehende Beschlüsse:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR mit einer Bilanzsumme von 71 469 040,45 Euro und einem Jahresüberschuss von 182 947,91 Euro für das Jahr 2021 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 182 947,91 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2021 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenzulegende_Unterlagen_ZV_VRR.pdf

10. August 2022

Vorsitzender Verbandsversammlung
Guido G ö r t z

– MBL. NRW. 2022 S. 693

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569